

Die Stadtwerke Nürtingen GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2025 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h/a		>= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	19,68	7,56	179,77	1,16
Umspannung Mittel- / Niedersp. (USp. MS/NS)	22,66	8,06	184,51	1,59
Niederspannung (NS)	23,22	9,32	204,06	2,09

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	65,00	9,57

Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung ohne Leistungsmessung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	65,00	9,57

Entnahmestelle Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,87

Entnahmestelle Wärmepumpe ohne Leistungsmessung ¹	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	6,74

Entnahmestelle Elektromobilität ohne Leistungsmessung ¹	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,87

¹ Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stadtwerke Nürtingen GmbH abgeschlossen haben.

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen

nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz der Stadtwerke Nürtingen GmbH anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung.

Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Art der Entnahmestelle	Gutschrift maximal*)
	€/a
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	139,03

*) Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten.

Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis
	ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,83

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Quartal	Q1	Q2	Q3	Q4
	01.01. - 31.03.	01.04. - 30.06.	01.07. - 30.09.	01.10. - 31.12.
2025	Ja	Nein	Nein	Ja

Tarifstufe	ct/kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	9,57	02:15 - 10:30 12:45 - 18:45 22:15 - 23:45
Hochtarif	10,11	10:45 - 12:30 19:00 - 22:00
Niedrigtarif	1,10	0:00 - 2:00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	29,96	1,16
Umspannung Mittel- / Niedersp. (USp. MS/NS)	30,75	1,59
Niederspannung (NS)	34,01	2,09

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde in €/a
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung)
MS - Mittelspannung (einschl. USp. HS/MS)	568,33
Preisabschlag bei nicht durch die Stadtwerke Nürtingen GmbH gestellten Wandlersatz	230,46
NS - Niederspannung (einschl. USp. MS/NS)	356,58
Preisabschlag bei nicht durch die Stadtwerke Nürtingen GmbH gestellten Wandlersatz	18,71

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde in €/a			
	Engelt bei monatlicher Messung	Engelt bei vierteljährlicher Messung	Engelt bei halbjährlicher Messung	Engelt bei jährlicher Messung
	Messstellen- betrieb (inkl. Messung)	Messstellen- betrieb (inkl. Messung)	Messstellen- betrieb (inkl. Messung)	Messstellen- betrieb (inkl. Messung)
Eintarifzähler	62,40	24,80	15,40	10,70
Zweitartfzähler *	63,90	26,30	16,90	12,20
Maximumzähler (Ein- oder Zweitartfzähler)	130,70	93,10	83,70	79,00
Aufschlag für Wandlerausführung	18,71			

* Preis inkl. Tarifsaltgerät

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate

Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter:

<https://www.sw-nuertingen.de/netze/messstellenbetrieb>

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung
Arbeits- und Leistungswerte von Netzanschlusspunkten mit Messung in einer niedrigeren Spannungsebene, werden zum Ausgleich von Umspannverlusten mit einem individuellen Korrekturfaktor beaufschlagt. Die korrigierten Leistungs- und Arbeitswerte sind Grundlage für die Abrechnung. Beim Vorliegen solcher Zählpunkte wird der Korrekturfaktor dem Netznutzer im Zuge der Rechnungsstellung mitgeteilt.

Entgelte für Blindstrom	Blindstrom			
	Induktiv 1	Induktiv 2	Kapazitiv 1	Kapazitiv 2
	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh
Mittelspannung (MS)	1,28	1,28	1,28	1,28
Umspannung Mittel- / Niedersp. (USp. MS/NS)	1,28	1,28	1,28	1,28
Niederspannung (NS)	1,28	1,28	1,28	1,28

Sonstige Entgelte	€/Vorgang
Je zusätzlicher Messung auf Kundenwunsch für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	4,70

Kommunalrabatt
Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) §3 Abs. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf die folgenden Preisbestandteile.
- Grundpreis
- Arbeitspreis
- Leistungspreis

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Entnahme von Tarifkunden	1,59
Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	0,61
Entnahme von Sondervertragskunden ^{1,2}	0,11

¹ Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nichts als Sondervertragskunden.

² Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Gesetzliche Umlagen
Die in 2025 geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de .

Ergänzende Hinweise	
Es bestehen Vereinbarungen gemäß § 3 KAV	Ja
Es bestehen Sonderregelungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV	Nein
Es bestehen individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV	Ja
Es bestehen individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV	Nein
Es bestehen Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV	Nein

Die genannten Preise verstehen sich zzgl. Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich sowie zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.